I.B.L. V 1 2 5 MAI 1969

Preis 0,10 DM

Biologische Bundesanstalt
für Land- und Forstwirtschaft in Braunschweig

Merkblatt Nr. 10 a (1. Auflage) Mai 1969

Allgemeine Vorsichtsmaßnahmen für den Umgang mit giftigen Forstschutzmitteln

Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft Berlin-Dahlem Bibliothek

(Sonderabdruck aus Merkblatt Nr. 10 [Forstschutzmittelverzeichnis], 17. Auflage vom Februar 1969, S. 24—27)

Ausführliche Richtlinien über Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln siehe Merkblatt Nr. 18 der Biologischen Bundesanstalt vom April 1967 (2. Auflage).

Die *Verordnungen* über den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln unterscheiden nach der Giftigkeit der Wirkstoffe oder deren Zubereitungen 3 Abteilungen. Die giftigsten Stoffe gehören der Abteilung 1 an, die nächste Giftgruppe der Abteilung 2 und die weniger giftigen Stoffe oder Zubereitungen der Abteilung 3. Die Zugehörigkeit zu den einzelnen Abteilungen ist bereits vom Hersteller durch die Aufmachung der Abgabebehältnisse äußerlich wie folgt gekennzeichnet:

Giftabteilung 1:

Die Grundfarbe des Etiketts ist schwarz, die Schriftfarbe weiß. Das Warnzeichen „Totenkopf" und die Warnung „Gift!" sind auf dem Etikett, dem Verschluß bzw. Deckel und an einer weiteren dritten Stelle des Abgabebehältnisses angebracht.

Giftabteilung 2:

Die Grundfarbe des Etiketts ist weiß, die Schriftfarbe rot. Das Warnzeichen „Totenkopf" und die Warnung „Gift!" sind wie bei der Giftabteilung 1 angebracht.

Giftabteilung 3:

Die Grundfarbe des Etiketts ist weiß, die Schriftfarbe rot. Kein Totenkopf. Die Warnung „Vorsicht!" ist auf dem Etikett, dem Verschluß bzw. Deckel und an einer weiteren dritten Stelle des Abgabebehältnisses angebracht.

Allgemeine Vorsichtsmaßnahmen

Die nachstehenden Vorsichtsmaßnahmen gelten grundsätzlich für die Anwendung aller Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel einschließlich solcher, die gemeinhin als harmlos gelten. Die Gebrauchsanweisungen, Warnungen und sonstigen Vorschriften, die die Hersteller den Erzeugnissen aufgedruckt oder beigegeben haben, sind peinlich einzuhalten. Ein Hersteller, der zusätzliche Warnungen oder Schutzmaßnahmen mündlich oder fernmündlich empfohlen hat, ist zu veranlassen, diese schriftlich zu erteilen, bevor das betreffende Mittel in Gebrauch genommen wird.

1. *Stark giftige Mittel* nur dann anwenden, wenn es unumgänglich notwendig ist!
2. Die *gesetzlichen Bestimmungen* sind genau einzuhalten.
3. Giftige Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel sind in *konzentrierter* Form bei sorglosem oder bestimmungswidrigem Umgang besonders gefährlich. Sie sollen daher stets unter sicherem Verschluß (verschlossene Kiste, Schrank oder dgl.) in einem nichtbewohnten, verschlossenen Raum verwahrt werden. Ebenso sind die zugehörigen Geräte sowie die erforderliche Schutzkleidung aufzubewahren. Keinesfalls dürfen Lebensmittel, Futtermittel, Eß-, Trink- und Kochgeschirr, Betten und Kleidung in denselben Räumen verwahrt werden. Niemals Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel aus den Originalpackungen zur Aufbewahrung in andere Gefäße (Flaschen, Krüge usw.) umfüllen! Leere Originalpackungen niemals zu anderen Zwecken benutzen!
4. Ködermittel, Spritzbrühen (Suspensionen, Emulsionen und Lösungen) und Streumittel nicht in bewohnten Räumen, in Küchen, Ställen oder sonstigen Räumen herstellen, in denen Lebens- oder Futtermittel aufbewahrt oder zubereitet werden. Zum Ansetzen keine Küchen- oder Eßgeräte, Tränk- und Futterkübel oder Waschgefäße benutzen. Jedes Verschütten vermeiden!

5. Die angesetzten Spritzbrühen sowie Ködermittel, Stäube- und Streumittel nicht unbeaufsichtigt stehen lassen, vor Zugriff unbefugter Personen, insbesondere Kinder, und vor Nutztieren sichern! *Das gleiche gilt für die zum Ansetzen benutzten Gefäße (auch Rührer) und noch nicht gesäuberte Spritzgeräte.*

6. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel nur nach den Angaben auf den Packungen und in den Gebrauchsanweisungen anwenden! Vorgeschriebene Konzentrationen und Dosierungen nicht überschreiten! Nur tatsächlich benötigte Mengen ansetzen! Spritzbrühen nur gut durchmischt verwenden.

7. Bei der Arbeit, insbesondere mit Spritz- und Stäubemitteln, ist *Schutzkleidung*, wie feste Drillichanzüge, die am Hals und an den Handgelenken dicht anliegen (besser als Gummianzüge), festes Schuhwerk (am besten Gummistiefel, Hosen über den Stiefeln!), Handschuhe und Kopfbedeckung (breitkrempiger Hut) zu tragen. Die Schutzkleidung ist häufig zu wechseln und zu reinigen. Merkblatt G 4-1951 der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie zur Verhütung gewerblicher Hauterkrankungen*) beachten! Für manche Stoffe sind Augenschutz und Atemschutz auch im Freien erforderlich, es sind also Schutzbrille und Maske zu tragen.

8. Beim Arbeiten mit Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln nicht essen, trinken oder rauchen! Der Genuß alkoholischer Getränke vor, während und nach der Arbeit ist besonders gefährlich! Vor jeder Mahlzeit und nach Beendigung der Arbeit gründlich mit Wasser und Seife waschen! Ausreichende Mengen an Waschwasser müssen zur Verfügung stehen. Mittel nicht auf die Haut bringen, verunreinigte Haut umgehend gründlich mit Wasser und Seife reinigen!
   A c h t u n g ! Bei Hitze und Schwüle (Schwitzen!) besteht erhöhte Gefahr! Kleidungsstücke, die mit konzentrierten Pflanzenschutzmitteln, insbesondere flüssigen Zubereitungen, verschmutzt sind, sind sofort auszuwechseln.

9. Verstopfte Düsen oder Schläuche nicht mit dem Munde ausblasen! Das Verschlucken selbst kleiner Mengen der Bekämpfungsmittel kann gefährlich werden.

10. Spritz-, Stäube- oder Nebelwolken meiden und diese nicht einatmen! Nicht gegen den Wind arbeiten!

11. In *geschlossenen Räumen* beim Ansetzen von Brühen aus Spritzpulvern besondere Vorsicht walten lassen, für gute Lüftung sorgen! Hier ist bei Anwendung einiger Mittel (siehe Gebrauchsanweisung) *Atemschutz unbedingt erforderlich!* Das gilt auch im Freien bei heißem Wetter und in dichten hohen Pflanzenbeständen! Nur vorgeschriebene Masken mit entsprechenden Filtereinsätzen benutzen! Filtereinsätze trocken aufbewahren und rechtzeitig erneuern! Merkblatt für Maskenpflege des Deutschen Ausschusses für Atemschutz — 1956 —*) beachten!

12. Beim Arbeiten auf Abdrift der Nebel-, Spritz- oder Stäubewolken achten, die Menschen, Vieh oder Nachbarkulturen schädigen können; Abdrift auf Nachbarkulturen (besonders auf Wiesen und Weiden) deren Besitzer melden!

***) Zu beziehen durch: Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaft, Zentralstelle für Unfallverhütung, 53 Bonn, Reuterstraße 157—159.**

13. Die zum Schutze der Bienen erlassene Verordnung über bienenschädliche Pflanzenschutzmittel vom 15. 5. 1950 (Bundesanzeiger Nr. 131) und Ergänzungen genau beachten, ebenso die einschlägigen Bestimmungen des Bundesjagdgesetzes vom 29. 11. 1952 (Bundesgesetzblatt I, S. 780).

14. *Entleerte Originalpackungen und nicht verwendete Reste der Mittel sowie der fertigen Spritzbrühen* stellen besondere Gefahrenquellen dar. Daher sofort vernichten, am besten durch *Vergraben.* Solche Reste einschließlich des Spülwassers vom Reinigen der Geräte niemals in Entwässerungsgräben, Bäche, Flüsse, Teiche oder Seen schütten! Vergiftungsgefahr für Menschen, Haustiere und Fische! Überflüssige Spritzbrühe und Spülwasser in Erdgruben oder auf Schutthalden gießen. Die Löcher dürfen jedoch nur so tief sein, daß Reste von Spritzbrühen nicht durch Versickern in das Grundwasser (Trinkwasser) gelangen können. Auf keinen Fall in der Nähe von Brunnen entleeren. Kanister vor dem Vergraben unbedingt zusammendrücken, um Wiederbenutzung unmöglich zu machen. Leere Originalflaschen aus Glas vorher zertrümmern. Vorsicht beim Verbrennen von Packungen. Hierbei kann giftiger Rauch entstehen. Nach der Arbeit sind alle benutzten Geräte durch *wiederholtes Spülen mit Wasser* gründlich zu reinigen.

15. *Rückstände von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in behandelten Futtermitteln bilden eine Gefahrenquelle.* Auch können solche Rückstände im Futter ohne erkennbare Schädigung der Nutztiere in tierische Produkte, z. B. in die Milch übergehen. Daher die von der Biologischen Bundesanstalt empfohlenen Anwendungskonzentrationen bzw. Aufwandmengen und Anwendungstermine *unbedingt* einhalten.

16. Arbeiten mit Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sollen nur zuverlässigen, hierfür körperlich und geistig geeigneten Personen übertragen werden, die über Anwendung, Giftwirkung und Vorsichtsmaßnahmen eingehend unterrichtet sind. Personen unter 17 Jahren sind von dem Umgang mit giftigen Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln auszuschließen. Jugendliche über 16 Jahren dürfen mit diesen Arbeiten zu ihrer Ausbildung unter Aufsicht eines Erwachsenen beschäftigt werden. Schwangere Frauen und stillende Mütter sowie alte und gebrechliche Menschen und Kranke dürfen bei Arbeiten mit giftigen Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln nicht beschäftigt werden.

17. Personen, die längere Zeit mit Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln umgehen, sollten regelmäßig ärztlich untersucht werden.

18. Wenn sich bei oder nach der Arbeit Kopfschmerzen, Übelkeit, Schwindelgefühl oder andere auffällige Gesundheitsstörungen zeigen, muß die Arbeit *sofort* eingestellt, verschmutzte Kleidung *sofort* abgelegt und *umgehend* ein Arzt zugezogen werden, der unter Vorzeigen der Packung der verwendeten Mittel über die mögliche Vergiftung zu unterrichten ist. Bei Erkrankung von Nutztieren ist der Tierarzt entsprechend zu verständigen. Nur rechtzeitiges Eingreifen des Arztes und gegebenenfalls Überführen in ein Krankenhaus kann in schweren Fällen Leben und Gesundheit retten.